



Der Kita-Stadtelternrat der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
kitastadtelternratrostock@posteo.de

Rostock, den 27.07.2018

Sehr geehrter Herr Senator Bockhahn, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Diskussion um das Zähneputzen in Kindertagesstätten sowie Ihren Brief vom 30.01.2018 „Mundhygiene in Kindertageseinrichtungen“ möchten wir uns als Stadtelternrat zu diesem Thema wie folgt positionieren:

Unbestreitbar gibt es Unterschiede in der Ausgestaltung der Zahnhygiene. Trotz des gesetzlich verankerten Förder- bzw. Bildungsauftrags an die ErzieherInnen, im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 7 KiföG M-V zur „Förderung der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere des hygienischen Verhaltens“ sowie im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V als „Unterstützung bei Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“, wird das Zähneputzen in den Kitas unzureichend umgesetzt.

Der Förderauftrag soll dazu dienen, bei den Kindern ein Bewusstsein für die Gesunderhaltung der Zähne schaffen (in Verbindung mit der Förderung gesunder Ess- und Trinkgewohnheiten). Die Kinder können durch das gemeinsame Zähneputzen in der Gruppe spielerisch den Umgang mit der Zahnbürste erlernen. Weiterhin ist das Zähneputzen in der Kindertagesstätte im Hinblick auf die unterschiedlichen Grundbedingungen in den familiären Strukturen für einige Kinder die einzige Möglichkeit, sich mit dem regelmäßigen Putzen der Zähne vertraut zu machen.

Dennoch sind für die praktische Umsetzbarkeit in den einzelnen Kindertagesstätten bestimmte bauliche, hygienische sowie personelle Grundbedingungen notwendig. Zudem muss dem Alter beziehungsweise dem Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen werden.

Ferner ist das Üben des Zähneputzens in der Kindertagesstätte nur als eine Ergänzung für das sorgfältige und regelmäßige Putzen unter Anleitung der Eltern zuhause zu betrachten.

Nach Sichtung verschiedener Empfehlungen von Arbeitsgruppen der verschiedenen Bundesländer zum Thema Zähneputzen in Kindertagesstätten lassen sich die Empfehlungen allgemein wie folgt zusammenfassen:

1. Es sollten max. zwei Kinder ein Waschbecken gleichzeitig nutzen; bei großen Gruppen sollte eine Aufteilung in kleinere Gruppen erfolgen.¹
2. Eine durchgehende Beaufsichtigung bzw. Anleitung beim Zähneputzen durch eine(n) ErzieherIn ist bereits aufgrund der Sicherstellung der Aufsichtspflicht erforderlich; bei der

¹ http://www.brandenburger-kinderzaehne.de/fileadmin/user_upload/MAIN-bilder/Gruppenprophylaxe/Faltblatt_Za_hneputzen-WZ.pdf (abgerufen am: 20.06.2018)



Aufteilung in kleine Gruppen sind mehrere ErzieherInnen einzusetzen.

3. Auch sollte die Verwahrung der Bürsten, Zahnpasten sowie der Becher an für die Kinder unerreichbaren Stellen erfolgen²; eine namentliche Kennzeichnung der Zahnbürsten wird für sinnvoll erachtet.³

Speziell im Hinblick auf eine Infektionsgefahr empfehlen das Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) sowie der Vereinigung „Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.“ in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Zahnärztlicher Dienst beim Gesundheitsministerium Brandenburg, dass eine Reinigung der Zahnbürsten einmal pro Woche in der nur mit Zahnbürsten beladenen⁴ Spülmaschine erfolgen sollte; ein Austausch der Bürsten sollte generell nach drei Monaten erfolgen.⁵ Bei Inkubation mit Infektionen empfiehlt das RKI den sofortigen Austausch der Bürsten sowie ggf. vollständiges Aussetzen des Zähneputzens.⁶

Zwar hat das RKI keine besondere Gefährdung hinsichtlich des Verwechselns bzw. Tauschens der Bürsten unter den Kindern festgestellt; diese Handlungen bewegten sich im Rahmen der allgemeinen Gefährdung im Rahmen des engen sozialen Kontakts zwischen Kindern.⁷ Jedoch fehlt eine offizielle Äußerung des RKI, inwieweit eine erhöhte Infektionsgefahr in den Fällen besteht, in denen die Kinder die Bürsten in den Waschbeckenabfluss oder in die Toiletten stecken und im Anschluss bestimmungsgemäß verwenden.

Am Beispiel der Kindertagesstätte „Tierhäuschen“ des Trägers „Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe des ASB mbH“ lassen sich die tatsächlichen Gegebenheiten gut verdeutlichen. Diese Kindertagesstätte ist in einem Neubau (Fertigstellung 2017) untergebracht. Sie verfügt über eigene Sanitärbereiche zu den jeweiligen Gruppenräumen. Die Sanitärbereiche sind auf Grundlage der hiesigen Hygieneverordnung lediglich mit drei Waschbecken ausgestattet. In der Kita Tierhäuschen sind in einer Kindergartengruppe planmäßig 17 Kinder von einer Fachkraft betreut. Damit fallen rund 6 Kinder auf ein Waschbecken, was den Empfehlungen¹ bei Weitem widerspricht. Weiterhin befinden sich

2

https://www.rki.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html;jsessionid=A4F7126A814A345E36A03E98101FD171.1_cid390 (abgerufen am: 20.06.2018)

3

https://www.rki.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html;jsessionid=A4F7126A814A345E36A03E98101FD171.1_cid390 (abgerufen am: 20.06.2018)

⁴ http://www.brandenburger-kinderzaehne.de/fileadmin/user_upload/MAIN-bilder/Gruppenprophylaxe/Faltblatt_Za__hneputzen-WZ.pdf (m.w.N. - abgerufen am: 20.06.2018)

5

https://www.rki.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html;jsessionid=A4F7126A814A345E36A03E98101FD171.1_cid390 (abgerufen am: 20.06.2018)

6

https://www.rki.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html;jsessionid=A4F7126A814A345E36A03E98101FD171.1_cid390 (abgerufen am: 20.06.2018)

7

https://www.rki.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html;jsessionid=A4F7126A814A345E36A03E98101FD171.1_cid390 (abgerufen am: 20.06.2018)



Der Kita-Stattdelternrat der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
kitastattdelternratrostock@posteo.de

die fest installierten Vorrichtungen zur Aufbewahrung der Zahnbürsten in Griffweite der Kinder.

Folglich wird deutlich, dass die baulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten für eine

Umsetzung des Zähneputzens derzeit fehlen. Dabei dient diese Kita nur als Beispiel von vielen anderen Einrichtungen in Rostock, was uns anhand zahlreicher Erfahrungsberichte bestätigt wurde.

Wir sehen als Eltern und Mitglieder des Stattdelternrats bei einer Verpflichtung zur Umsetzung des regelmäßigen Zähneputzens in den Kindertagesstätten vor allem eine Überforderung der Fachkräfte unter Berücksichtigung des aktuell in den meisten Kindertagesstätten bestehenden unzureichenden Betreuungsschlüssels. Dieser liegt, aufgrund der knappen Personalplanung und/oder bei Ausfall des Betreuungspersonals, schnell über dem gesetzlich vorgeschriebenen Durchschnitt von 15 Kindern pro Fachkraft. Ergänzend reicht die Altersspanne in den Kindergartengruppen von 2,5 bis 6 Jahren dementsprechend stellt auch der unterschiedliche Entwicklungsstand der Kinder eine Herausforderung dar.

In einer alltäglichen Situation, in der eine einzelne Fachkraft zwei Kinder zum Zähneputzen anhält, zeitgleich drei Kinder auf die Toilette müssen, zwei auf den Flur hinauslaufen, eventuell ein Kind gestürzt ist und vielleicht eine Abholsituation dazukommt, sind die Betreuung während des Zähneputzens sowie die Erfüllung der Aufsichtspflicht äußerst fraglich.

Dass hier ein entsprechender Handlungsbedarf notwendig ist, wurde ebenfalls von den Sachverständigen und Interessenvertretern im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 13.06.2018 im Sozialausschusses im Landtag M-V zum Thema „Zähne putzen in Kitas?!“ in Bezug auf die Verbesserung der baulichen und hygienischen Bedingungen (z.B. Anzahl an Waschbecken)⁸ und vor allem auch der Verbesserung des Betreuungsschlüssels⁹ gesehen, welche für die Umsetzbarkeit des Zähneputzens als essentiell erachtet wurden.

Dennoch ist eine Änderung durch den Gesetzentwurf vom 12.06.2018 (Drucksache 7/2242) zur Änderung des KiföG M-V (bereits am 12.06.2018 dem Landtag zugeleitet) lediglich durch Einfügung der folgenden (unterstrichenen) Passage in § 1 Abs. 1 Satz 7 KiföG M-V

⁸ z.B. Stellungnahme der Zahnärztekammer M-V vom 29.05.2018) - <https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/7-278-1.pdf>; Stellungnahme Dr. R Zyriax, Leiterin der Landesstelle der Zahnärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst M-V e.V. vom 05.06.2018 - <https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/7-278-5.pdf> (jeweils abgerufen am 20.06.2018)

⁹ Stellungnahme des Landkreistages M-V e.V. vom 04.06.2018 - <https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/7-278-4.pdf>; Stellungnahme Dr. U. Siering, Fachdienstleiterin Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 05.06.2018 - <https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/7-278-6.pdf> (jeweils abgerufen am 20.06.2018)



Der Kita-Stadtteilernrat der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
kitastadtteilernratrostock@posteo.de

vorgesehen:

„(...) Diese Anleitung zielt auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab und hat die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, regelmäßige Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung der Kinder zu stärken.“

Unabhängig davon, welche rechtliche Verpflichtung sich aus dieser Änderung tatsächlich ableiten lässt, sind im Rahmen des Gesetzentwurfs jedenfalls keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen und hygienischen Bedingungen sowie zur Erhöhung des Betreuungsschlüssels vorgesehen. Ohne diese Maßnahmen erscheint ein regelmäßiges Zähneputzen in den Kindertagesstätten nicht umsetzbar.

Als Kita-Stadtteilernrat bitten wir anhand unserer Darlegungen zur Stellungnahme zu folgenden Punkte:

- Wie kann das Verantwortungsbewusstsein der Eltern im Hinblick Zähneputzen in der Häuslichkeit gestärkt werden?
- Wie kann die Umsetzung des Zähneputzens in den Kitas hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen realisiert werden?
- Wie kann eine regelmäßige Zahnbürstenreinigung und -beschaffung organisiert werden?
- Wie ist die Faktenlage des RKI zur Infektionsgefahr bei unsachgemäßer Benutzung der Zahnbürsten?
- Wie werden die Fachkräfte bei der Umsetzung des Zähneputzens in den Einrichtungen unterstützt? Welche konkreten Handlungsempfehlungen sind vorhanden?

Wir freuen uns auf Ihre Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Der Kita-Stadtteilernrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock